Innergemeinschaftliche Lieferungen (§ 4 Nr. 1 Buchst. b USIG) an Abnehmer mit USI-IdNr. neuer Fahrzeuge an Abnehmer ohne USI-IdNr. neuer Fahrzeuge an Abnehmer ohne USI-IdNr. neuer Fahrzeuge außerhalb eines Unternehmens (§ 2a USIG) neuer Fahrzeuge außerhalb eines Unternehmens (§ 2a USIG) veitere steuerfreie Umsätze mit Vorsteuerabzug (z.B. Austuhrlieferungen, Umsätze anch § 4 Nr. 2 bis 7 USIG) Steuerffeie Umsätze ohne Vorsteuerabzug Umsätze nach § 4 Nr. 6 bis 28 USIG Steuerpflichtige Umsätze (Lieferungen und sonstige Leistungen einschl. unentgeltlicher Wertabgaben) zum Steuersatz von 16 v.H. 22 um steuersatz von 7 v.H. 23 umsteze land- und forstwirtschaftlicher Betriebe nach § 24 USIG Lieferungen in das übrige Gemeinschaftsgebiet an Abnehmer mit USI-IdNr. Umsätze, dir die eine Steuer nach § 24 USIG zu entrichten ist (Sägewerkserzeugnisse, Getränke und alkohol. Flüssigkeiten, z.B. Wein) Innergemeinschaftliche Erwerbe Steuerfreie innergemeinschaftliche Erwerbe zum Steuersatz von 16 v.H. 20 zum steuersatz von 7 v.H. 21 zu anderen Steuersätzen 22 zu anderen Steuersätzen 23 zu anderen Steuersätzen 24 zu anderen Steuersätzen 25 underen Steuersätzen 26 Ergänzende Angaben zu Umsätzen Lieferungen des ersten Abnehmers bei innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften (§ 25b Abs. 2 USIG) 25 Liefersten Steuerschuldet 16 Jis USIG, für die der Leistungsempfänger die Steuer schuldet 17 Jis Usig, für die der Leistungsempfänger die Steuer schuldet 18 Jis USIG, für die der Leistungsempfänger die Steuer schuldet 18 Jis USIG, für die der Leistungsempfänger die Steuer schuldet 18 Jis USIG, für die der Leistungsempfänger die Steuer schuldet 18 Jis USIG, für die der Leistungsempfänger die Steuer schuldet 18 Jis USIG, für die der Leistungsempfänger die Steuer schuldet	Zeile	- Bitte weiße Felder ausfüllen oder 🛛 ankreuzen, Anleitung beachten -					
Finanzamt Display Dis	2	Fallart Steuernummer fallart			2005		
Translation	4		30	Eingangsstempeloder-datum			
20	5	Finanzamt	Um	satzsteuer-Vorann	neldung 2005		
10 10 10 10 10 10 10			b		bei vierteljährlicher Abgabe		
10 10 10 10 10 10 10 10			05.0	1 .lan 05.07 .luli	Kalender-		
10 11 12 13 14 15 15 15 15 15 15 15				 	A Kalender-		
Unternehmer – ggt. abweichende Firmerbezeichnung – Anschrift – Telefon 12				 	Vierteijanr Kalender-		
Undermehmer - ggf. abweichende Firmenbezeichnung - Anschriff - Teleton 05.05 Mai 05.11 Noc. 05.06 Jun 05.12 Dez.			-	 	OF 4.4 IV Kalender-		
Discussion Dis					Vierteljahr		
Berichtigte Anmeldung 10		Unternehmer – ggf. abweichende Firmenbezeichnung – Anschrift – Telefon	-				
Berichtigte Anmeldung (falls ja, bitte eine "1" eintragen) 10	13		000	30 12 562.			
I. Anmeldung der Umsatzsteuer-Vorauszahlung Lieferungen und sonstige Leistungen (einschließlich unenglettlicher Wertabgaben) Steuerfreie Umsätze mit Vorsteuerabzug Leistungen (in Ahren mit USt-IdNr. Auf A							
I. Anmeldung der Umsatzsteuer-Vorauszahlung Lieferungen und sonstige Leistungen (einschließlich unentgeltlicher Wertabgaben) Steuerfreie Umsätze mit Vorsteuerabzug neuer Fahrzeuge außerhalb eines Unternehmens (§ 2a USIG) an Ahnehmer mit USI-dNr. neuer Fahrzeuge außerhalb eines Unternehmens (§ 2a USIG) 44 44 45 47 48 48 49 49 49 49 49 49			(falls ja	a, bitte eine "1" eintragen)			
1. Anmeldung der Umsatzsteuer-Vorauszahlung Lieferungen und sonstige Leistungen (einschließlich unentgeltlicher Wertabgaben) Steuerfreie Umsätze mit Vorsteuerabzug nnergemeinschaftliche Lieferungen (§ 4 Nr. 1 Buchst. b USIG) an Ahnehmer mit USI-clNfr. 44 44 45 45 45 45 45 4	16						
Lieferungen und sonstige Leistungen (einschließlich unentgeltlicher Wertabgaben) Steuerfreie Umsätze mit Vorsteuerabzug nnergemeinschaftliche Lieferungen (§ 4 Nr. 1 Buchst. b USIG) an Abnehmer mit USI-IdNr. 122 23 24 25 26 27 28 29 29 20 20 20 21 21 22 20 21 22 23 24 26 26 27 28 29 29 20 20 20 21 20 21 20 21 20 21 22 20 21 22 23 24 26 26 27 28 29 29 20 20 20 20 21 20 21 20 21 20 21 20 21 20 21 20 21 21 22 23 24 25 26 26 27 28 28 29 29 29 20 20 20 20 20 20 20 20 20 20 20 20 20		L Anmoldung der Umgetzeteuer Vers		ahlung			
Ceinschließlich unentgeltlicher Wertabgaben) Steuerfreie Umsätze mit Vorsteuerabzug Innergemeinschaftliche Lieferungen (§ 4 Nr. 1 Buchst. b USIG) 44	18		iusz T		Stouer		
Innergemeinschaftliche Lieferungen (§ 4 Nr. 1 Buchst. b USIG) an Abnehmer mit USI-IdNr. 22 neuer Fahrzeuge außerhalb eines Unternehmens (§ 2a USIG) 49 weitere steuerfreie Umsätze mit Vorsteuerabzug 24 (z.B. Ausfuhrlieferungen, Umsätze nach § 4 Nr. 2 bis 7 USIG) 25 Steuerfreie Umsätze ohne Vorsteuerabzug 26 Umsätze nach § 4 Nr. 8 bis 28 USIG 27 zum Steuersatz von 16 v.H. 28 zum Steuersatz von 16 v.H. 29 Umsätze, die anderen Steuersätzen unterliegen 30 Umsätze, die anderen Steuersätzen unterliegen 31 Umsätze, für die eines Steuer nach § 24 USIG Zu entrichten ist (Sägewerkserzeugnisse, Getränke und alkohol. Flüssigkeiten, z.B. Wein) 31 Innergemeinschaftliche Erwerbe 32 Steuerffiei innergemeinschaftliche Erwerbe 33 Innergemeinschaftliche Erwerbe 34 Eurerfeie innergemeinschaftliche Erwerbe 25 Zum Steuersatz von 17 v.H. 36 Steuerffiei pinnergemeinschaftliche Erwerbe 27 zum steuersatz von 16 v.H. 38 Zunderen Steuer and § 24 USIG zu entrichten ist (Sägewerkserzeugnisse, Getränke und alkohol. Flüssigkeiten, z.B. Wein) 39 Innergemeinschaftliche Erwerbe 28 Zum Steuersatz von 16 v.H. 29 zum deren Steuersätzen 29 zum deren Steuersätzen 29 zum deren Steuersätzen 29 zum deren Steuersätzen 29 zun dieferen ohne USI-IdNr. zum allgemeinen Steuersatz 29 von Lieferen ohne USI-IdNr. zum allgemeinen Steuersatz 29 Lieferungen des ersten Abnehmers bei innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften (§ 25b Abs. 2 USIG) 39 Ergänzende Angaben zu Umsätzen 39 Lieferungen des ersten Abnehmers bei innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften (§ 25b Abs. 2 USIG) 30 Lieferen ohne USI-IdNr. zum allgemeinen Steuer schuldet 31 Lieferungen des ersten Abnehmers bei innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften (§ 25b Abs. 2 USIG) 39 Lieferen ohne USI-IdNr. zum allgemeinen Getuer schuldet 30 Lieferen ohne USI-IdNr. zum allgemeinen Getuer schuldet 31 Lieferungen des ersten Abnehmers bei innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften (§ 25b Abs. 2 USIG) 31 Liefer Lieferungen des ersten Abnehmers Dei unsergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften (§ 25b Abs. 2 USIG) 32 L	19				Steuer		
an Abnehmer mit USt-IdNr. neuer Fahrzeuge außerhalb eines Unternehmens (§ 2a UStG) Weitere steuerfreie Umsätze mit Vorsteuerabzug (z.B. Ausfuhrlieferungen, Umsätze nach § 4 Nr. 2 bis 7 UStG) Steuerffeie Umsätze ohne Vorsteuerabzug Umsätze nach § 4 Nr. 8 bis 28 UStG Steuerpflichtige Umsätze (Lieferungen und sonstige Leistungen einschl. unentgettlicher Wertabgaben) zum Steuersatz von 16 v.H 28	20			volle EUR St	EUR Ct		
neuer Fahrzeuge außerhalb eines Unternehmens (§ 2a UStG) Weiter steuerfreie Umsätze mit Vorsteuerabzug (z.B. Ausfuhrlieferrungen, Umsätze nach § 4 Nr. 2 bis 7 UStG) Steuerflie Umsätze ohne Vorsteuerabzug Umsätze nach § 4 Nr. 8 bis 28 UStG 48	21		41	—			
Weitere steuerfreie Umsätze mit Vorsteuerabzug (z.B. Ausfuhrlieferungen, Umsätze nach § 4 Nr. 2 bis 7 USIG) Steuerfreie Umsätze ohne Vorsteuerabzug Umsätze nach § 4 Nr. 8 bis 28 USIG Steuerpflichtige Umsätze (Lieferungen und sonstige Leistungen einschl. unentgeltlicher Wertabgaben) zum Steuersatz von 16 v.H. 28 zum Steuersatz von 7 v.H. Umsätze, die anderen Steuersätzen unterliegen Umsätze land- und forstwirtschaftlicher Betriebe nach § 24 USIG Lieferungen in das übrige Gemeinschaftsgebiet an Abnehmer mit USI-IdNr. Umsätze, für die eine Steuer nach § 24 USIG zu entrichten ist (Sägewerkserzeugnisse, Getränke und alkohol. Flüssigkeiten, z.B. Wein) Innergemeinschaftliche Erwerbe Steuerfreie innergemeinschaftliche Erwerbe zum Steuersatz von 16 v.H. 35 Steuerpflichtige innergemeinschaftliche Erwerbe zum Steuersatz von 16 v.H. 36 zum Steuersatz von 16 v.H. 37 zu anderen Steuersätzen neuer Fahrzeuge von Lieferen ohne USI-IdNr. zum allgemeinen Steuersatz Ergänzende Angaben zu Umsätzen Lieferungen des ersten Abnehmers bei innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften (§ 25b Abs. 2 USIG) Steuerpflichtige Umsätze im Sinne des § 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 USIG, für die der Leistungsempfänger die Steuer schuldet Im Inland nicht steuerbare Umsätze Umsätze nicht einer Steuersatz Lieferungen des ersten Abnehmers bei innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften (§ 25b Abs. 2 USIG) Lieferungen des ersten Abnehmers bei innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften (§ 25b Abs. 2 USIG) Lieferungen des ersten Abnehmers bei innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften (§ 25b Abs. 2 USIG) Lieferungen des ersten Abnehmers bei innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften (§ 25b Abs. 2 USIG) Lieferungen und sonstige Lieftungenpfänger die Steuer schuldet Im Inland nicht steuerbare Umsätze	22	neuer Fahrzeuge an Abnehmer ohne USt-IdNr	44	—			
24 Steuerfreie Umsätze ohne Vorsteuerabzug 48 48	23		49	-			
Umsätze nach § 4 Nr. 8 bis 28 UStG Steuerpflichtige Umsätze ([Lieferungen und sonstige Leistungen einschl. unentgeltlicher Wertabgaben) zum Steuersatz von 7 v.H. Umsätze, die anderen Steuersätzen unterliegen Umsätze land- und forstwirtschaftlicher Betriebe nach § 24 UStG Lieferungen in das übrige Gemeinschaftsgebiet an Abnehmer mit USt-ldNr. Umsätze, für die eine Steuer nach § 24 UStG zu entrichten ist (Sägewerkserzeugnisse, Getränke und alkohol. Flüssigkeiten, z.B. Wein) Innergemeinschaftliche Erwerbe Steuerfreie innergemeinschaftliche Erwerbe zum Steuersatz von 16 v.H. 36 Steuerpflichtige innergemeinschaftliche Erwerbe zum Steuersatz von 16 v.H. 37 28 39 39 30 40 Steuerpflichtige innergemeinschaftliche Erwerbe zum Steuersatz von 16 v.H. 39 39 40 Ergänzende Angaben zu Umsätzen Lieferungen des ersten Abnehmers bei innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften (§ 25b Abs. 2 UStG) Steuerpflichtige Umsätze in Sinnergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften (§ 25b Abs. 2 UStG) Steuerpflichtige Umsätze in Sinnergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften (§ 25b Abs. 2 UStG) Steuerpflichtige Umsätze in Sinnergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften (§ 25b Abs. 2 UStG) Steuerpflichtige Umsätze in Sinnergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften (§ 25b Abs. 2 UStG) Steuerpflichtige Umsätze in Sinnergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften (§ 25b Abs. 2 UStG) Matter Steuersatz von 46 v.H. Steuerpflichtige Umsätze in Sinne des § 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 UStG, für die der Leistungsempfänger die Steuer schuldet Matter Steuersatz von 48 42 Im Inland nicht steuerbare Umsätze	24	(z.B. Ausfuhrlieferungen, Umsätze nach § 4 Nr. 2 bis 7 UStG)	43	—			
(Lieferungen und sonstige Leistungen einschl. unentgeltlicher Wertabgaben) zum Steuersatz von 16 v.H. 28 zum Steuersatz von 7 v.H. 29 Umsätze, die anderen Steuersätzen unterliegen 30 Umsätze land- und forstwirtschaftlicher Betriebe nach § 24 UStG Lieferungen in das übrige Gemeinschaftsgebiet an Abnehmer mit USI-IdNr. 20 Umsätze, für die eine Steuer nach § 24 UStG zu entrichten ist (Sägewerkserzeugnisse, Getränke und alkohol. Flüssigkeiten, z.B. Wein) Innergemeinschaftliche Erwerbe Steuerfreie innergemeinschaftliche Erwerbe Erwerbe nach § 4b UStG 21 Steuerpflichtige innergemeinschaftliche Erwerbe 22 zum Steuersatz von 7 v.H. 23 zu anderen Steuersätzen 34 neuer Fahrzeuge 25 von Lieferen ohne USt-IdNr. zum allgemeinen Steuersatz 45 Ergänzende Angaben zu Umsätzen 26 Lieferungen des ersten Abnehmers bei innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften (§ 25b Abs. 2 UStG) 25 UStG, für die der Leistungsempfänger die Steuer schuldet 26 Im Inland nicht steuerbare Umsätze	25		48				
27 zum Steuersatz von 16 v.H. 28 zum Steuersatz von 7 v.H. 29 Umsätze, die anderen Steuersätzen unterliegen 30 Umsätze land- und forstwirtschaftlicher Betriebe nach § 24 UStG Lieferungen in das übrige Gemeinschaftsgebiet an Abnehmer mit USt-IdNr. 31 Umsätze, für die eine Steuer nach § 24 UStG zu entrichten ist (Säge- werkserzeugnisse, Getränke und alkohol. Flüssigkeiten, z.B. Wein) 31 Innergemeinschaftliche Erwerbe Steuerfriee innergemeinschaftliche Erwerbe Exteuerfriee innergemeinschaftliche Erwerbe zum Steuersatz von 16 v.H. 32 Zu anderen Steuersätzen neuer Fahrzeuge von Lieferungen des ersten Abnehmers bei innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften (§ 25b Abs. 2 UStG) 40 Lieferungen des ersten Abnehmers bei innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften (§ 25b Abs. 2 UStG) Lieferungen des ersten Abnehmers bei innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften (§ 25b Abs. 2 UStG) Lieferungen des ersten Abnehmers bei innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften (§ 25b Abs. 2 UStG) Lieferungen des ersten Abnehmers bei innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften (§ 25b Abs. 2 UStG) Lieferungen des ersten Abnehmers bei innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften (§ 25b Abs. 2 UStG) Lieferungen in das übrige Gemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften (§ 25b Abs. 2 UStG) Lieferungen in das übrige Gemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften (§ 25b Abs. 2 UStG) Lieferungen in das übrige Gemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften (§ 25b Abs. 2 UStG) Lieferungen des ersten Abnehmers bei innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften (§ 25b Abs. 2 UStG) Lieferungen des ersten Abnehmers bei innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften (§ 25b Abs. 2 UStG) Lieferungen Gemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften (§ 25b Abs. 2 UStG) Lieferungen des ersten Abnehmers bei innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften (§ 25b Abs. 2 UStG) Lieferungen Gemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften (§ 25b Abs. 2 UStG) Lieferungen Gemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften (§ 25b Abs. 2 UStG) Lieferungen Gemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften (§ 25b Abs. 2 UStG) Lieferungen Gemeinschaft	26						
Umsätze, die anderen Steuersätzen unterliegen Umsätze land- und forstwirtschaftlicher Betriebe nach § 24 UStG Lieferungen in das übrige Gemeinschaftsgebiet an Abnehmer mit USt-IdNr. Umsätze, für die eine Steuer nach § 24 UStG zu entrichten ist (Sägewerserzeugnisse, Getränke und alkhohl. Flüssigkeiten, z.B. Wein) Innergemeinschaftliche Erwerbe Steuerfreie innergemeinschaftliche Erwerbe Erwerbe nach § 4b UStG. Steuerpflichtige innergemeinschaftliche Erwerbe zum Steuersatz von 16 v.H. 2um Steuersatz von 7 v.H. 32 zu anderen Steuersätzen neuer Fahrzeuge von Lieferern ohne USt-IdNr. zum allgemeinen Steuersatz 40 Ergänzende Angaben zu Umsätzen Lieferungen des ersten Abnehmers bei innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften (§ 25b Abs. 2 UStG) Steuerpflichtige Umsätze im Sinne des § 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 UStG, für die der Leistungsempfänger die Steuer schuldet 42 Im Inland nicht steuerbare Umsätze	27		51				
Umsätze land- und forstwirtschaftlicher Betriebe nach § 24 UStG Lieferungen in das übrige Gemeinschaftsgebiet an Abnehmer mit USt-IdNr. Umsätze, für die eine Steuer nach § 24 UStG zu entrichten ist (Sägewickserzeugnisse, Getränke und alkohol. Flüssigkeiten, z.B. Wein) Innergemeinschaftliche Erwerbe Steuerfreie innergemeinschaftliche Erwerbe Erwerbe nach § 4b UStG Steuerpflichtige innergemeinschaftliche Erwerbe zum Steuersatz von 16 v.H. 36 37 zu anderen Steuersätzen neuer Fahrzeuge von Lieferern ohne USt-IdNr. zum allgemeinen Steuersatz 40 Ergänzende Angaben zu Umsätzen Lieferungen des ersten Abnehmers bei innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften (§ 25b Abs. 2 UStG) Steuerpflichtige Umsätze im Sinne des § 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 UStG, für die der Leistungsempfänger die Steuer schuldet Im Inland nicht steuerbare Umsätze 177 76 91 92 93 94 95 96 96 42 Im Inland nicht steuerbare Umsätze Im Inland nicht steuerbare Umsätze	28	zum Steuersatz von 7 v.H.	86				
Umsätze land- und forstwirtschaftlicher Betriebe nach § 24 UStG Lieferungen in das übrige Gemeinschaftsgebiet an Abnehmer mit USt-IdNr. Umsätze, für die eine Steuer nach § 24 UStG zu entrichten ist (Sägewerkserzeugnisse, Getränke und alkohol. Flüssigkeiten, z.B. Wein) Innergemeinschaftliche Erwerbe Steuerfreie innergemeinschaftliche Erwerbe Erwerbe nach § 4b UStG Steuerpflichtige innergemeinschaftliche Erwerbe zum Steuersatz von 16 v.H. 36 Zu anderen Steuersätzen neuer Fahrzeuge von Lieferern ohne USt-IdNr. zum allgemeinen Steuersatz Ergänzende Angaben zu Umsätzen Lieferungen des ersten Abnehmers bei innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften (§ 25b Abs. 2 UStG) Steuerpflichtige Umsätze im Sinne des § 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 UStG, für die der Leistungsempfänger die Steuer schuldet Im Inland nicht steuerbare Umsätze 177 76 91 92 94 95 98 96 42 60 45	29	Umsätze, die anderen Steuersätzen unterliegen	35	— 36			
an Abnehmer mit USt-IdNr. Umsätze, für die eine Steuer nach § 24 UStG zu entrichten ist (Sägewerkserzeugnisse, Getränke und alkohol. Flüssigkeiten, z.B. Wein) Innergemeinschaftliche Erwerbe Steuerfreie innergemeinschaftliche Erwerbe Erwerbe nach § 4b UStG Steuerpflichtige innergemeinschaftliche Erwerbe zum Steuersatz von 16 v.H. 2um Steuersatz von 7 v.H. 2u anderen Steuersätzen neuer Fahrzeuge von Lieferern ohne USt-IdNr. zum allgemeinen Steuersatz Ergänzende Angaben zu Umsätzen Lieferungen des ersten Abnehmers bei innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften (§ 25b Abs. 2 UStG) Steuerpflichtige Umsätze im Sinne des § 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 UStG, für die der Leistungsempfänger die Steuer schuldet Im Inland nicht steuerbare Umsätze 177 76 91 92 93 94 95 98 98 96 96 97 98 98 99 99 98 99 99 99 99 99 99 99 90 90 90 90 90 90	30						
werkserzeugnisse, Getränke und alkohol. Flüssigkeiten, z.B. Wein) Innergemeinschaftliche Erwerbe Steuerfreie innergemeinschaftliche Erwerbe Erwerbe nach § 4b USiG Steuerpflichtige innergemeinschaftliche Erwerbe zum Steuersatz von 16 v.H. 2um Steuersatz von 7 v.H. 32u anderen Steuersätzen neuer Fahrzeuge von Lieferern ohne USt-IdNr. zum allgemeinen Steuersatz Ergänzende Angaben zu Umsätzen Lieferungen des ersten Abnehmers bei innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften (§ 25b Abs. 2 UStG) Steuerpflichtige Umsätze im Sinne des § 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 UStG, für die der Leistungsempfänger die Steuer schuldet Im Inland nicht steuerbare Umsätze	31		77				
Innergemeinschaftliche Erwerbe Steuerfreie innergemeinschaftliche Erwerbe Erwerbe nach § 4b UStG Steuerpflichtige innergemeinschaftliche Erwerbe zum Steuersatz von 16 v.H. 35 36 20 37 20 38 38 39 Ergänzende Angaben zu Umsätzen 40 40 41 Ergänzende Angaben zu Umsätzen Lieferungen des ersten Abnehmers bei innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften (§ 25b Abs. 2 UStG) Steuerpflichtige Umsätze im Sinne des § 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 UStG, für die der Leistungsempfänger die Steuer schuldet Im Inland nicht steuerbare Umsätze Im Inland nicht steuerbare Umsätze Im Inland nicht steuerbare Umsätze	32	Umsätze, für die eine Steuer nach § 24 UStG zu entrichten ist (Sägewerkserzeugnisse. Getränke und alkohol. Flüssigkeiten, z.B. Wein)	76	— 80			
Steuerpflichtige innergemeinschaftliche Erwerbe zum Steuersatz von 16 v.H. 36 zum Steuersatz von 7 v.H. 37 zu anderen Steuersätzen 38 neuer Fahrzeuge von Lieferern ohne USt-IdNr. zum allgemeinen Steuersatz 40 Ergänzende Angaben zu Umsätzen Lieferungen des ersten Abnehmers bei innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften (§ 25b Abs. 2 UStG) Steuerpflichtige Umsätze im Sinne des § 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 UStG, für die der Leistungsempfänger die Steuer schuldet Im Inland nicht steuerbare Umsätze 91 97 98 98 96 42 60 45	33	Innergemeinschaftliche Erwerbe					
zum Steuersatz von 16 v.H. 36 zum Steuersatz von 7 v.H. 37 zu anderen Steuersätzen 38 neuer Fahrzeuge von Lieferern ohne USt-IdNr. zum allgemeinen Steuersatz Ergänzende Angaben zu Umsätzen Lieferungen des ersten Abnehmers bei innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften (§ 25b Abs. 2 UStG) Steuerpflichtige Umsätze im Sinne des § 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 UStG, für die der Leistungsempfänger die Steuer schuldet Im Inland nicht steuerbare Umsätze 98 99 99 90 90 90 90 90 90 90 90 90 90 90	34	Steuerfreie innergemeinschaftliche Erwerbe Erwerbe nach § 4b UStG	91	_			
zum Steuersatz von 7 v.H. 37 zu anderen Steuersätzen neuer Fahrzeuge von Lieferern ohne USt-IdNr. zum allgemeinen Steuersatz Ergänzende Angaben zu Umsätzen Lieferungen des ersten Abnehmers bei innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften (§ 25b Abs. 2 UStG) Steuerpflichtige Umsätze im Sinne des § 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 UStG, für die der Leistungsempfänger die Steuer schuldet Im Inland nicht steuerbare Umsätze 93 94 96 96 42 60 45	35		97				
zu anderen Steuersätzen neuer Fahrzeuge von Lieferern ohne USt-IdNr. zum allgemeinen Steuersatz Ergänzende Angaben zu Umsätzen Lieferungen des ersten Abnehmers bei innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften (§ 25b Abs. 2 UStG) Steuerpflichtige Umsätze im Sinne des § 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 UStG, für die der Leistungsempfänger die Steuer schuldet Im Inland nicht steuerbare Umsätze 95 94 42 42 60 45	36						
neuer Fahrzeuge von Lieferern ohne USt-IdNr. zum allgemeinen Steuersatz	37			■ QR			
Ergänzende Angaben zu Umsätzen Lieferungen des ersten Abnehmers bei innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften (§ 25b Abs. 2 UStG) Steuerpflichtige Umsätze im Sinne des § 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 UStG, für die der Leistungsempfänger die Steuer schuldet Im Inland nicht steuerbare Umsätze		neuer Fahrzeuge					
Lieferungen des ersten Abnehmers bei innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften (§ 25b Abs. 2 UStG) Steuerpflichtige Umsätze im Sinne des § 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 UStG, für die der Leistungsempfänger die Steuer schuldet Im Inland nicht steuerbare Umsätze Lieferungen des ersten Abnehmers bei innergemeinschaftlichen 42 Lieferungen des ersten Abn		•					
Steuerpflichtige Umsätze im Sinne des § 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 UStG, für die der Leistungsempfänger die Steuer schuldet Im Inland nicht steuerbare Umsätze Im Inland nicht steuerbare Umsätze		Lieferungen des ersten Abnehmers bei innergemeinschaftlichen	42	_			
lm Inland nicht steuerbare Umsätze		Steuerpflichtige Umsätze im Sinne des § 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1	60				
The state of the s							
43 Übertragzu übertragen in Zeile 45				zu übertragen in Zeile 45			

44	Steuernummer:					Steuer EUR	Ct
45	Übertrag	<u></u>					
46	Umsätze, für die als Leistungsempfänger die		Bemessungsgrundlag ohne Umsatzsteuer	je			
47	Steuer nach § 13b Abs. 2 UStG geschuldet wird		volle EUR	<u>e<</u>			
48	Leistungen eines im Ausland ansässigen Unternehmers (§ 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 5 UStG)	52	•	- 5	3		
49	Lieferungen sicherungsübereigneter Gegenstände und Umsätze, die unter das GrEStG fallen (§ 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 UStG)	. 73	•	- 7	4		
50	Bauleistungen eines im Inland ansässigen Unternehmers (§ 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG)	84		= 8	5		
51							
52	Steuer infolge Wechsels der Besteuerungsform sowie Nachsteuer auf versteuerte Anzahlungen wegen Steuersatzerhöhung				5		
53	Umsatzsteuer						
54	Abziehbare Vorsteuerbeträge Vorsteuerbeträge aus Rechnungen von anderen Unternehmern (§	15 Abs	. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG),				
55	aus Leistungen im Sinne des § 13a Abs. 1 Nr. 6 UStG (§ 15 Abs. innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften (§ 25b Abs. 5 UStG)	1 Satz 1	Nr. 5 UStG) und aus	. 6	6		
56	Vorsteuerbeträge aus dem innergemeinschaftlichen Erwerb von (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UStG)	Gegens	änden 	. 6	1		
57	Entrichtete Einfuhrumsatzsteuer (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UStG) .			. 6	2		
58	Vorsteuerbeträge aus Leistungen im Sinne des § 13b Abs. 1 UStG	(§ 15 Ab	os. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG)	. 6	7		
59	Vorsteuerbeträge, die nach allgemeinen Durchschnittssätzen berec	hnet sin	d (§§ 23 und 23a UStG)	. 6	3		
60	Berichtigung des Vorsteuerabzugs (§ 15a UStG)				4		
61	Vorsteuerabzug für innergemeinschaftliche Lieferungen neuer Fahrz (§ 2a UStG) sowie von Kleinunternehmern im Sinne des § 19 Abs.		9				
62	Verbleibender Betrag						
63	Steuerbeträge, die vom letzten Abnehmer eines innergemeinschaf werden (§ 25b Abs. 2 UStG), in Rechnungen unrichtig oder unber						
64	(§ 14c UStG), Steuerbeträge für Leistungen im Sinne des § 13a Abs.1 Nr. 6 UStG sowie Steuerbeträge, die nach § 6a Abs. 4 Satz 2 oder § 17 Abs. 1 Satz 2 UStG geschuldet werden						
65	Umsatzsteuer-Vorauszahlung/Überschuss						
66	Anrechnung (Abzug) der festgesetzten Sondervorauszahlung (nur auszufüllen in der letzten Voranmeldung des Besteuerungszei			. 3	9		
67	Verbleibende Umsatzsteuer-Vorauszahlung	(I	pitte in jedem Fall ausfüllen) 8	3		
68	Verbleibender Überschuss - bitte dem Betrag ein Minuszeicher	vorans	ellen -				
69	II. Sonstige Angaben und Unterschrift						
70	Ein Erstattungsbetrag wird auf das dem Finanzamt benannte Konto überwiesen, soweit der Betrag nicht mit Steuerschulden verrechnet wird.						
71	Verrechnung des Erstattungsbetrages erwünscht / Erstattungsbetrag ist abgetreten (falls ja, bitte eine "1" eintragen)						
72							
73							
74	Die Einzugsermächtigung wird ausnahmsweise (z.B. wegen Verrechnungswünschen) für diesen Voranmeldungszeitraum widerrufen (falls ja, bitte eine "1" eintragen)						
75	Ein ggf. verbleibender Restbetrag ist gesondert zu entrichten. Hinweis nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze:						
76	Die mit der Steueranmeldung angeforderten Daten werden auf Grund der SS 149 ff der Abgabenordnung und der SS 18 18b des					٠ -	
77	Umsatzsteuergesetzes erhoben. Die Angabe der Telefonnummern ist freiwillig.	1	1	1	9		
78	Bei der Anfertigung dieser Steueranmeldung hat mitgewirkt:		$\overline{}$	1	2		
79	(Name, Anschrift, Telefon)	B	 earbeitungshinweis	Ľ			
80			Die aufgeführten Daten sind				
81	Programms sowie ggf. unter Berücksichtigung der gespeicher Daten maschinell zu verarbeiten. 2. Die weitere Bearbeitung richtet sich nach den Ergebnissen						
82			maschinellen Verarbeitung.			g = 10001	
83	Ich versichere, die Angaben in dieser Steueranmeldung wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht						
84	zu haben.				menszeichen		
85		K	ontrollzahl und/oder Datenerl	assung	jsvermerk		
86	Datum, Unterschrift	-[]					
				_			

Anleitung zur Umsatzsteuer-Voranmeldung 2005

Abkürzungen:	AO	= Abgabenordnung	UStDV	= Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung
	GrEStG	= Grunderwerbsteuergesetz	UStG	= Umsatzsteuergesetz
	Kj.	= Kalenderjahr	USt-IdNr.	= Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

Diese Anleitung soll Sie informieren, wie Sie die Vordrucke richtig ausfüllen.

Die Anleitung kann allerdings nicht auf alle Fragen eingehen.

Wesentliche Änderungen gegenüber der Anleitung zur Umsatzsteuer-Voranmeldung 2004 sind durch Randstriche gekennzeichnet.

Übermittlung der Umsatzsteuer-Voranmeldung auf elektronischem Weg

Die Umsatzsteuer-Voranmeldung ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck auf elektronischem Weg nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung zu übermitteln (§ 18 Abs. 1 Satz 1 UStG); Hinweis auf die Internet-Adressen www.elster.de bzw. www.finanzamt.de. Auf Antrag kann das Finanzamt zur Vermeidung von unbilligen Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten.

Betragsangaben in Euro!

Geben Sie bitte alle Beträge in Euro (= EUR oder €) an. Rechnen Sie Werte in fremder Währung in Euro um.

So werden die Vordrucke ausgefüllt:

Bitte tragen Sie aus erfassungstechnischen Gründen die Steuernummer auf jeder Vordruckseite (oben) ein.

Füllen Sie bitte nur die weißen Felder der Vordrucke deutlich und vollständig aus. Bitte berücksichtigen Sie Entgeltserhöhungen und Entgeltsminderungen bei den Bemessungsgrundlagen. Negative Beträge sollten Sie durch ein Minuszeichen kennzeichnen. Reicht der vorgesehene Platz nicht aus, verwenden Sie bitte für weitere Angaben ein gesondertes Blatt.

Tragen Sie bei den Bemessungsgrundlagen bitte nur Beträge in vollen Euro ein; bei den Umsatzsteuer- und Vorsteuerbeträgen ist dagegen stets auch die Eintragung von Centbeträgen erforderlich.

Unterschrift: Die Umsatzsteuer-Voranmeldungen sind vom Unternehmer oder dessen Bevollmächtigten zu unterschreiben.

Umsatzsteuer-Voranmeldung

Steuerfreie Lieferungen und sonstige Leistungen

Zeilen 21 bis 23

Innergemeinschaftliche Lieferungen (§ 4 Nr. 1 Buchst. b i.V.m. § 6a Abs. 1 UStG) sind in dem Voranmeldungszeitraum zu erklären, in dem die Rechnung ausgestellt wird, spätestens jedoch in dem Voranmeldungszeitraum, in dem der Monat endet, der auf die Lieferung folgt.

Über die in Zeile 21 einzutragenden Umsätze sind vierteljährlich Zusammenfassende Meldungen beim Bundesamt für Finanzen abzugeben. Nähere Informationen zu diesem Verfahren sowie amtliche Vordrucke für Zusammenfassende Meldungen erhalten Sie beim Bundesamt für Finanzen - Außenstelle -, 66738 Saarlouis, Telefon (06831) 456-0, Telefax (06831) 456-120 oder -146 sowie unter der Internet-Adresse www.bff.bund.de. Außerdem sind diese Umsätze grundsätzlich dem Statistischen Bundesamt monatlich für die Intrahandelsstatistik zu melden. Nähere Informationen zur Intrahandelsstatistik sowie die amtlichen Vordrucke erhalten Sie beim Statistischen Bundesamt, 65180 Wiesbaden, Telefon (0611) 75-2954, Telefax (0611) 75-3965.

Zeile 24

In Zeile 24 sind neben steuerfreien **Ausfuhrlieferungen** (§ 4 Nr. 1 Buchst. a i.V.m. § 6 UStG) weitere steuerfreie Umsätze mit Vorsteuerabzug einzutragen, z.B.:

- Lohnveredelungen an Gegenständen der Ausfuhr (§ 4 Nr. 1 Buchst. a i.V.m. § 7 UStG);
- Umsätze für die Seeschifffahrt und für die Luftfahrt (§ 4 Nr. 2 i.V.m. § 8 UStG);
- grenzüberschreitende Güterbeförderungen und andere sonstige Leistungen nach § 4 Nr. 3 UStG;

- Vermittlungsleistungen nach § 4 Nr. 5 UStG (z.B. Provisionen im Zusammenhang mit Ausfuhrlieferungen);
- Umsätze im Sinne des Offshore-Steuerabkommens, des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, des Ergänzungsabkommens zum Protokoll über die NATO-Hauptquartiere;
- Reiseleistungen, soweit die Reisevorleistungen im Drittlandsgebiet bewirkt werden (§ 25 Abs. 2 UStG).

Zeile 25

Steuerfreie Umsätze ohne Vorsteuerabzug sind z.B. Grundstücksvermietungen (§ 4 Nr. 12 UStG), Umsätze aus der Tätigkeit als Arzt oder aus ähnlicher heilberuflicher Tätigkeit (§ 4 Nr. 14 UStG).

Steuerpflichtige Lieferungen und sonstige Leistungen

Zeilen 27 bis 29

Als Bemessungsgrundlage sind stets Nettobeträge (ohne Umsatzsteuer) einzutragen. Die Bemessungsgrundlage ist in vollen Euro anzugeben (ohne Centbeträge). Es sind auch Umsätze einzutragen, bei denen die sogenannte Mindest-Bemessungsgrundlage anzuwenden ist. Die Umsätze, bei denen der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer nach § 13b Abs. 2 UStG schuldet, sind hier nicht einzutragen, sondern in Zeile 41 (vgl. Erläuterungen zu den Zeilen 46 bis 50).

Unentgeltliche Wertabgaben aus dem Unternehmen sind, soweit sie in der Abgabe von Gegenständen bestehen, regelmäßig den entgeltlichen Lieferungen und, soweit sie in der Abgabe oder Ausführung von sonstigen Leistungen bestehen, regelmäßig den entgeltlichen sonstigen Leistungen gleichgestellt. Sie umfassen auch unentgeltliche Sachzuwendungen und sonstige Leistungen an Arbeitnehmer.

Es sind auch die Umsätze bei der Lieferung von Gegenständen aus einem Umsatzsteuerlager einzutragen, wenn dem liefernden Unternehmer die Auslagerung zuzurechnen ist. In allen anderen Fällen der Auslagerung - insbesondere wenn dem Abnehmer die Auslagerung zuzurechnen ist - sind die Umsätze in Zeile 64 einzutragen (vgl. Erläuterungen zu Zeile 64).

Zeilen 30 bis 32

Land- und forstwirtschaftliche Betriebe, die ihre Umsätze nach den Durchschnittssätzen des § 24 Abs. 1 UStG versteuern, müssen Lieferungen in das übrige Gemeinschaftsgebiet an Abnehmer mit USt-IdNr. in Zeile 31 eintragen. Über diese Lieferungen sind vierteljährliche Zusammenfassende Meldungen sowie Meldungen zur Intrahandelsstatistik abzugeben, vgl. Erläuterungen zu den Zeilen 21 bis 23.

Bei den in Zeile 32 bezeichneten Umsätzen, für die eine Steuer zu entrichten ist, sind die anzuwendenden Durchschnittssätze um die Sätze für pauschalierte Vorsteuerbeträge zu vermindern.

Land- und Forstwirte, die ihre Umsätze nach den allgemeinen Vorschriften des UStG versteuern, tragen ihre Umsätze in den Zeilen 20 bis 29 ein.

Innergemeinschaftliche Erwerbe

Zeilen 33 bis 38

Innergemeinschaftliche Erwerbe sind in dem Voranmeldungszeitraum zu erklären, in dem die Rechnung ausgestellt wird, spätestens jedoch in dem Voranmeldungszeitraum, in dem der Monat endet, der auf den Erwerb folgt.

Bei neuen Fahrzeugen liegt ein innergemeinschaftlicher Erwerb selbst dann vor, wenn das Fahrzeug nicht von einem Unternehmer geliefert wurde. Werden neue Fahrzeuge von Lieferern ohne USt-IdNr. erworben - insbesondere von "Privatpersonen" -, sind die Erwerbe in der Zeile 38 der Umsatzsteuer-Voranmeldung zu erklären. Wird das neue Fahrzeug von einer "Privatperson" oder von einem Unternehmer für seinen privaten Bereich erworben, ist der innergemeinschaftliche Erwerb nur mit Vordruck USt 1 B anzumelden (Fahrzeugeinzelbesteuerung).

Über die in den Zeilen 35 bis 37 einzutragenden innergemeinschaftlichen Erwerbe sind grundsätzlich Meldungen zur Intrahandelsstatistik abzugeben, vgl. Erläuterungen zu den Zeilen 21 bis 23.

Ergänzende Angaben zu Umsätzen

Zeile 40

Bei innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften (§ 25b UStG) hat der erste Abnehmer Zeile 40 auszufüllen, wenn für diese Lieferungen der letzte Abnehmer die Steuer schuldet. Einzutragen ist die Bemessungsgrundlage (§ 25b Abs. 4 UStG) seiner Lieferungen an den letzten Abnehmer.

Die Steuer, die der letzte Abnehmer nach § 25b Abs. 2 UStG für die Lieferung des ersten Abnehmers schuldet, ist in Zeile 64 einzutragen. Zum Vorsteuerabzug für diese Lieferung vgl. Erläuterung zu den Zeilen 55 bis 59.

Zeile 41

Einzutragen sind die Umsätze des leistenden Unternehmers, für die der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer nach § 13b Abs. 2 UStG schuldet.

Zeile 42

Einzutragen sind **nicht steuerbare Lieferungen** und sonstige Leistungen, deren Leistungsort nicht im Inland liegt und die der Umsatzsteuer unterlägen, wenn sie im Inland ausgeführt worden wären. Hierzu gehören auch Beförderungs- und Versendungslieferungen in das übrige Gemeinschaftsgebiet nach § 3c UStG, die in anderen EU-Mitgliedstaaten versteuert werden, sowie innergemeinschaftliche Güterbeförderungsleistungen und damit zusammenhängende sonstige Leistungen, die im übrigen Gemeinschaftsgebiet steuerbar sind (§ 3b Abs. 3 bis 6 UStG). Im Inland ausgeführte nicht steuerbare Umsätze (z. B. Innenumsätze zwischen Unternehmensteilen) sind nicht anzugeben. Dies gilt auch für die Umsätze, die in Zeile 40 einzutragen sind.

Leistungsempfänger als Steuerschuldner (§ 13b UStG)

Zeilen 46 bis 50

Einzutragen sind die Umsätze, für die Unternehmer oder juristische Personen des öffentlichen Rechts die Steuer als Leistungsempfänger schulden. Die Steuer für diese Umsätze entsteht mit Ausstellung der Rechnung, spätestens jedoch mit Ablauf des Kalendermonats, der auf die Ausführung der Leistung folgt (§ 13b Abs. 1 UStG). Wird das Entgelt oder ein Teil des Entgeltes vereinnahmt, bevor die Leistung oder die Teilleistung ausgeführt worden ist, entsteht insoweit die Steuer mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem das Entgelt oder Teilentgelt vereinnahmt worden ist.

Es sind folgende Eintragungen vorgesehen:

- Werklieferungen und sonstige Leistungen eines im Ausland ansässigen Unternehmers (Zeile 48)
- Lieferungen von Gas und Elektrizität eines im Ausland ansässigen Unternehmers unter den Bedingungen des § 3g UStG (Zeile 48);
- Lieferungen sicherungsübereigneter Gegenstände durch den Sicherungsgeber an den Sicherungsnehmer außerhalb des Insolvenzverfahrens (Zeile 49);
- Umsätze, die unter das GrEStG fallen, insbesondere Lieferungen von Grundstücken (Zeile 49);
- Werklieferungen und sonstige Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen (ohne Planungs- und Überwachungsleistungen), wenn der Leistungsempfänger ein Unternehmer ist, der selbst solche Bauleistungen erbringt (Zeile 50).

Soweit das bisherige Umsatzsteuer-Abzugsverfahren auf Entgelte für Umsätze angewendet worden ist, die nach dem 31.12.2001 ausgeführt wurden, ist dies bei der Berechnung der Steuer zu berücksichtigen (§ 27 Abs. 4 UStG).

Zum Vorsteuerabzug für die vom Leistungsempfänger geschuldete Steuer vgl. Erläuterung zu den Zeilen 55 bis 59.

Abziehbare Vorsteuerbeträge

Zeilen 55 bis 59

Abziehbar sind nur die nach dem deutschen Umsatzsteuergesetz geschuldeten Steuerbeträge. Unternehmer, die mit ausländischen Vorsteuerbeträgen belastet wurden, haben sich wegen eines eventuellen Abzugs an den Staat zu wenden, der die Steuer erhoben hat

Es können insbesondere folgende Vorsteuerbeträge berücksichtigt werden:

- die gesetzlich geschuldete Steuer für Lieferungen und sonstige Leistungen, die von einem anderen Unternehmer für sein Unternehmen ausgeführt worden sind, sofern eine Rechnung nach den §§ 14, 14a UStG vorliegt (Zeile 55)
- die in einer Kleinbetragsrechnung (Rechnung, deren Gesamtbetrag 100 € nicht übersteigt) enthaltene Umsatzsteuer, sofern eine Rechnung nach § 33 UStDV vorliegt (Zeile 55);
- bei innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften (vgl. Erläuterungen zu Zeile 40) die vom letzten Abnehmer nach § 25b Abs. 2
 UStG geschuldete Umsatzsteuer (Zeile 55);
- die Umsatzsteuer, die der Unternehmer schuldet, dem die Auslagerung aus einem Umsatzsteuerlager zuzurechnen ist; vgl. Erläuterungen zu Zeile 64 (Zeile 55);
- die Umsatzsteuer f
 ür innergemeinschaftliche Erwerbe (Zeile 56);
- die entrichtete Einfuhrumsatzsteuer für Gegenstände, die für das Unternehmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 UStG eingeführt worden sind (Zeile 57);

- die Umsatzsteuer, die der Leistungsempfänger nach § 13b Abs. 2 UStG schuldet (vgl. Erläuterungen zu den Zeilen 46 bis 50), wenn die Leistung für sein Unternehmen ausgeführt worden ist (Zeile 58);
- nach Durchschnittssätzen (§ 23 UStG) ermittelte Beträge bei Unternehmern, deren Umsatz i.S. des § 69 Abs. 2 UStDV in den einzelnen in der Anlage der UStDV bezeichneten Berufs- und Gewerbezweigen im vorangegangenen Kj. 61 356 € nicht überschritten hat, und die nicht verpflichtet sind, Bücher zu führen und auf Grund jährlicher Bestandsaufnahmen regelmäßig Abschlüsse zu machen (Zeile 59);
- nach einem Durchschnittssatz (§ 23a UStG) ermittelte Beträge bei Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz, deren steuerpflichtiger Umsatz, mit Ausnahme der Einfuhr und des innergemeinschaftlichen Erwerbs, im vorangegangenen Kj. 30 678 € nicht überstiegen hat und die nicht verpflichtet sind, Bücher zu führen und auf Grund jährlicher Bestandsaufnahmen regelmäßig Abschlüsse zu machen (Zeile 59).

Ein Vorsteuerabzug für Wirtschaftsgüter, die der Unternehmer zu weniger als 10 v.H. für sein Unternehmen nutzt, ist generell nicht möglich (§ 15 Abs. 1 Satz 2 UStG).

Vorsteuerbeträge, die auf Entgeltserhöhungen und Entgeltsminderungen entfallen, sowie herabgesetzte, erlassene oder erstattete Einfuhrumsatzsteuer sind zu berücksichtigen.

Zeile 60

Der Vorsteuerabzug ist nach Maßgabe des § 15a UStG in Verbindung mit § 44 UStDV zu berichtigen.

Handelt es sich bei den Berichtigungsbeträgen um zurückzuzahlende Vorsteuerbeträge, ist dem Betrag ein Minuszeichen voranzustellen.

Zeile 64

Einzutragen sind u.a. die Lieferungen, die Auslagerungen von Gegenständen aus einem Umsatzsteuerlager vorangegangen sind. Die Umsatzsteuer für diese Umsätze schuldet der Unternehmer, dem die Auslagerung zuzurechnen ist (Auslagerer). Nicht einzutragen sind hier Lieferungen, die dem liefernden Unternehmer zuzurechnen sind, wenn die Auslagerung im Zusammenhang mit diesen Lieferungen steht. Diese Umsätze sind in den Zeilen 27 bis 29 einzutragen (vgl. Erläuterungen zu den Zeilen 27 bis 29).

Sonstiges

Zeile 66

Wird die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit im Laufe eines Kj. eingestellt oder wird im Laufe des Kj. auf die Dauerfristverlängerung verzichtet, ist die Sondervorauszahlung im letzten Voranmeldungszeitraum des Besteuerungszeitraums anzurechnen.

Zeilen 67, 70 bis 73

Die Vorauszahlung ist am 10. Tag nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums fällig und an das Finanzamt zu entrichten. Wird die Einzugsermächtigung wegen Verrechnungswünschen ausnahmsweise widerrufen, ist ein durch die Verrechnung nicht gedeckter Restbetrag zu entrichten.

Ein Überschuss wird nach Zustimmung (§ 168 Abgabenordnung) ohne besonderen Antrag ausgezahlt, soweit der Betrag nicht mit Steuerschulden verrechnet wird. Wünscht der Unternehmer eine **Verrechnung** oder liegt eine **Abtretung** vor, ist in Zeile 72 eine "1" einzutragen. Liegt dem Finanzamt bei Abtretungen die Abtretungsanzeige nach amtlichem Muster noch nicht vor, ist sie beizufügen oder nachzureichen.